



Wilstedter Brandgilde

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit seit 1730

Hausratversicherung, Elementarschadenversicherung und Glasversicherung
sowie landwirtschaftliche Inventarversicherung und Weidetierdiebstahlversicherung

E-Mail: info@wilstedter-brandgilde.de / Internet: www.wilstedter-brandgilde.de

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BWE 2017 der Wilstedter Brandgilde)

| | |
|--------------------------------------|--|
| § 1 Vertragsgrundlage | § 7 Lawinen |
| § 2 Versicherte Gefahren und Schäden | § 8 Nicht versicherte Sachen |
| § 3 Überschwemmung und Rückstau | § 9 Selbstbehalt + Jahreshöchstentschädigung |
| § 4 Erdbeben | § 10 Kündigung |
| § 5 Erdbeben | § 11 Beendigung des |
| § 6 Schneedruck | |

Leistungsversprechen als Anlage zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2017 der Wilstedter Brandgilde)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen des Hauptvertrages (VHB der Wilstedter Brandgilde) soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schaden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmungen des Versicherungsgrundstückes, Rückstau (§ 3)
- b) Erdbeben (§ 4)
- c) Erdbeben (§ 5)
- d) Schneedruck (§ 6)
- e) Lawinen (§ 7)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gem. § 1 VHB.

§ 3 Überschwemmungen des Versicherungsgrundstückes, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes, durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- b) Witterungsniederschläge
- c) Rückstau nach extrem starken Witterungsniederschlägen

§ 4 Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schaden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die in Gebäuden lagern oder abgestellt sind, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. In Kellerräumen müssen elektronische und elektrische Geräte mindestens in der Höhe von 25 cm oberhalb des Kellerbodens abgestellt werden. Für Geräte, die direkt auf dem Kellerboden stehen, entfällt jeder Entschädigungsanspruch.

Bei Kellerräumen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, besteht nur dann bei Rückstau Versicherungsschutz, wenn eine funktionsfähige Rückstauklappe vorhanden ist.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut und die Folgeschäden eines Deichbruches durch Sturmflut
- b) Grundwasser
- c) das durch das Mauerwerk eindringende Wasser

§ 9 Selbstbehalt, Jahreshöchstentschädigung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 des Versicherungsvertragsgesetzes wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt 10% der Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 500,--.

Die Jahreshöchstentschädigung ist auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, maximal jedoch Euro 50.000,00.

§ 10 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (Hausrat) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Wichtiger Hinweis

Sofern beantragt, handelt es sich bei der Versicherung weiterer Elementarschäden um einen rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag. Die Versicherung weiterer Elementarschäden kann nur in Verbindung mit der Hausratversicherung erfolgen. Voraussetzung für die Annahme von Elementarschadenversicherungen ist das Bestehen des jeweiligen Stammvertrages (Hausratversicherung) bei der Wilstedter Brandgilde.